

Begründung
zum Neunzehnten Staatsvertrag zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
vom 3. Dezember 2015
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Zielsetzungen

Durch Artikel 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert. Die Änderungen umfassen zum einen die für die umsatzsteuerrechtliche Bewertung relevante Klarstellung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten und dass sie die Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlichen Verträgen regeln können. Zum anderen betreffen die Änderungen die Reform der Fernsehspartenprogrammstruktur von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten (ARD) und des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) sowie redaktionelle Anpassungen an die Programmnamen der Fernsehspartenprogramme in § 11b des Rundfunkstaatsvertrages. Zugunsten einer Beauftragung eines onlinebasierten Jugendangebots entfallen zudem die Fernsehspartenprogramme „ZDFkulturkanal“ und „EinsPlus“.

Hinsichtlich des Jugendangebots fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 den Beschluss „Jugendangebot und Spartenkanäle ARD/ZDF“. Sie beschlossen, ARD und ZDF mit einem gemeinsamen Jugendangebot im Onlinebereich zu beauftragen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses nahm die Rundfunkkommission auf Ebene der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 17. Juni 2015 das Angebotskonzept der ARD und des ZDF sowie die begleitenden Beschlüsse des Rundfunkrats des Südwestrundfunks (SWR) und des Fernsyrats des ZDF sowie den Entwurf des § 11g des Rundfunkstaatsvertrages einschließlich des Entwurfs einer Anlage zu § 11g Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages („Negativliste“) zur Kenntnis. Die Rundfunkkommission erteilte den Auftrag, hierzu ein offenes Konsultationsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des offenen Konsultationsverfahrens wogen die Länder die voraussichtlichen Marktauswirkungen des neuen Jugendangebots mit dem Wert des Jugendangebots für die Gesellschaft ab. Dabei bezogen sie

insgesamt 42 schriftliche Stellungnahmen in den Abwägungsprozess ein und führten ein Fachgespräch durch, an dem Verbände privater Medienanbieter und Vertreter von ARD und ZDF teilnahmen. Ferner berücksichtigten die Länder ein von ARD und ZDF beauftragtes wissenschaftliches Gutachten zu den voraussichtlichen Marktauswirkungen des Jugendangebots, das zu dem Ergebnis kam, dass nur geringe Auswirkungen für private Medienanbieter zu erwarten seien. Vor diesem Hintergrund stellten die Länder in dem von ihnen veröffentlichten Abschlussbericht über das offene Konsultationsverfahren fest, dass das im Rahmen des offenen Konsultationsverfahrens bestätigte gesellschaftliche Bedürfnis überwiegt. Die staatsvertragliche Beauftragung wurde bei der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. bis 9. Oktober 2015 beschlossen. Der neue § 11g Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages beauftragt daher die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF mit einem gemeinsamen Jugendangebot für die Zielgruppe junger Menschen. Inhaltliche Elemente des Jugendangebots sind Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Das Jugendangebot darf nur im Internet verbreitet werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF werden mit einem neuen Medienangebot eigener Art beauftragt, das durch seine ausschließliche Verbreitung im Internet der fortgeschrittenen Konvergenz der Medien und den Nutzungsgewohnheiten junger Menschen entspricht. Es soll die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft – insbesondere der jungen Zielgruppe – erfüllen und damit einen Beitrag dazu leisten, dass das Gesamtangebot von ARD und ZDF zukünftig in größerem Umfang als derzeit generationenübergreifend genutzt wird. Durch die Beauftragung mit dem neuen Jugendangebot erfolgt keine Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Gesamtangebots, da zugleich zwei Fernsehspartenprogramme eingestellt werden. Im Rahmen der Entscheidung über die Beauftragung haben ARD und ZDF eine finanzielle Selbstverpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages abgegeben, die Aufwendungen für das Jugendangebot auf 45 Mio. € jährlich zu begrenzen.

Mit Artikel 4 werden einzelne Änderungen am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen, der im Zuge des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages in seinen wesentlichen Bestimmungen zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die grundlegende Struktur des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bleibt unberührt. Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde das Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch Aufgabe der geräteabhängigen Rundfunkgebühr und die Veranlagung mit dem neuen Rundfunkbeitrag nach Raumeinheiten im privaten Bereich und

durch die Veranlagung nach Betriebsstätten, Beschäftigten und Kfz im nicht privaten Bereich auf eine neue Grundlage gestellt.

Mit der Reform der Rundfunkfinanzierung wurden verschiedene Ziele verknüpft. Neben der Etablierung eines zeitgemäßen Finanzierungssystems für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das der Konvergenz der Medien Rechnung trägt, sollten insbesondere auch die Rundfunkbeitragserträge der Rundfunkanstalten wie auch der Rundfunkbeitrag seiner Höhe nach stabilisiert und hierbei die bisherige sektorale Verteilung des Rundfunkbeitragsaufkommens auf private Haushalte, die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand beibehalten werden. Diese Erwartungshaltung wurde in einer Protokollerklärung aller Länder zum Ausdruck gebracht, wobei insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels eine Evaluierung des Rundfunkbeitrags unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle vereinbart wurde.

Auf Grundlage der Protokollerklärung haben die Länder ein Consulting-Unternehmen mit der externen Begleitung des Evaluationsprozesses beauftragt und mit ihm gemeinsam ein Evaluierungskonzept erarbeitet. Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wurden unter anderem die über den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio verfügbaren Daten ausgewertet und die Ertragsprognosen der Anstalten unter Berücksichtigung des Erhebungsverfahrens auf ihre statistische Zuverlässigkeit und Plausibilität überprüft. Gegenstand des Evaluierungskonzepts war hierbei auch die Frage eines aussagekräftigen Vorher-Nachher-Vergleichs in Bezug auf einzelne Beitragszahlergruppen. In die Evaluation wurden auch datenschutzrechtliche Aspekte einbezogen. Nach ersten Gesprächen zwischen den Rundfunkanstalten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz im Nachgang zur Verabschiedung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in die auch Vertreter der Länder mit einbezogen waren und in denen wesentliche Konkretisierungen der staatsvertraglichen Datenschutzvorgaben in den Rundfunkbeitragsatzungen der Rundfunkanstalten erreicht werden konnten, haben die Länder im Rahmen der Evaluierung weitere Gespräche zu den datenschutzrechtlichen Belangen mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Rundfunkdatenschutzbeauftragten der Anstalten geführt.

Die Ergebnisse der Evaluierung haben das Rundfunkbeitragssystem sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die festgestellten wirtschaftlichen Auswirkungen im Wesentlichen bestätigt. Die mit Artikel 4 vorgenommenen Änderungen beschränken sich daher vornehmlich auf kleinere Nachjustierungen. Hierzu haben die Länder sowohl eine Online-Konsultation mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme durchgeführt als auch eine mündliche Anhörung unter Einbindung der Kommunal-

und Wirtschaftsverbände, der Rundfunkanstalten sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zielsetzung der Änderungen ist es insbesondere, das Verfahren einfacher zu gestalten, bürokratische Hürden abzubauen und das datenschutzrechtliche Niveau im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag anzuheben. Im Sinne einer Kontinuität in der Beitragsbelastung werden zudem Betriebsstätten mit zahlreichen Teilzeitbeschäftigten sowie gemeinnützige Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen entlastet. Darüber hinaus wird mit der Verankerung eines nochmaligen Meldedatenabgleichs die notwendige Datengrundlage geschaffen, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung auch langfristiger Beitragsgerechtigkeit entschieden werden kann.

Die Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in Artikel 5 dienen dazu, das System des Jugendmedienschutzes an die Entwicklungen der Medienkonvergenz und das damit einhergehende veränderte Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen anzupassen. Hierbei wurden im Laufe des Novellierungsprozesses drei begleitende Online-Konsultationen durchgeführt, um einen breiten gesellschaftlichen Diskurs zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Online-Konsultationen wurden im jeweiligen Stadium des Novellierungsprozesses umfassend ausgewertet und fanden in mehreren Punkten Eingang in das Gesetzgebungsverfahren.

Die Novellierung übernimmt die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes auch für Rundfunk und Telemedien. Dies schafft die Grundlage für einheitliche, alle elektronischen Medien umfassende Alterskennzeichnungen. Die Möglichkeiten von Anbietern von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, die jugendschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen, bleiben unverändert. Hierzu gehört die Option, dass der Anbieter sein Angebot freiwillig mit einem Alterskennzeichen versieht, das von einem geeigneten Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann. Die Alterskennzeichnung von Angeboten kann durch den Anbieter selbst oder durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bzw. mit Hilfe eines von dieser angebotenen Selbstklassifizierungssystems erfolgen. Neben der freiwilligen Alterskennzeichnung hat der Anbieter unverändert weitere Möglichkeiten, seiner Schutzpflicht in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nachzukommen, zu denen andere technische Mittel oder Zeitbeschränkungen gehören.

Anbieter, die ihr Angebot freiwillig mit einer Alterskennzeichnung versehen, werden durch die Neuregelungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten privilegiert. Die weitergehenden Privilegierungen, die den Anbietern bei Einbeziehung einer aner-

kannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zugutekommen, bleiben erhalten.

Durch die gegenseitige Anerkennung von Alterskennzeichnungen im Online- und Offline-Bereich wird der Medienkonvergenz Rechnung getragen.

Zudem nimmt die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages im Lichte der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit eine Beweislastumkehr zugunsten journalistischer Berichterstattung vor.

Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme werden präzisiert. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die staatsvertraglichen Anforderungen hinreichend entwicklungs offen sein müssen, um die Programme an den jeweiligen technischen Stand anpassen zu können. Konkretisiert werden können diese Anforderungen durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), womit einerseits ein hoher Standard gewährleistet werden kann und andererseits ein hinreichend flexibles Instrument zur Verfügung steht, um mit der technischen Entwicklung Schritt halten zu können. Erziehungsberechtigte können zum Schutz ihrer Kinder vor nicht altersgerechten Angeboten ein solches Jugendschutzprogramm installieren und aktivieren. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag setzt in diesem Zusammenhang auf nutzer-autonome – von Erziehungsberechtigten einzusetzende – Lösungen und zeigt diesen damit einen Weg auf, wie sie Verantwortung für ihre Kinder auch im Netz wahrnehmen können.

Die Verknüpfung des Systems des technischen Jugendmedienschutzes mit dem auch auf europäischer Ebene immer mehr Unterstützung gewinnenden Gedanken der regulierten Selbstregulierung ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Dabei soll die Beurteilung eines Jugendschutzprogrammes durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erfolgen. Die Selbstkontrollereinrichtung bekommt damit die Funktion einer Zertifizierungsstelle, die zu beurteilen hat, inwieweit das ihr vorgelegte Programm den Vorgaben dieses Staatsvertrages entspricht. Dieser Akt der Selbstregulierung unterliegt der Aufsicht durch die KJM. Ihr obliegt es, zu prüfen, ob die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Damit handelt es sich auch bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen um einen Prozess der regulierten Selbstregulierung, der auch bisher bereits mit Erfolg im System des Jugendmedienschutzes Anwendung findet.

Ein weiterer Aspekt der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die dauerhafte Sicherung der Finanzierung der 1997 von den Jugendministerien der Länder gegründeten und organisatorisch an die KJM angebundene länderübergreifende Stelle für Jugendschutz „jugendschutz.net“. Diese hat sich als Stelle zur Kontrolle möglicher jugendschutzrelevanter Angebote im Internet bewährt.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterliegt bezüglich der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu Telemedien der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden- den Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 11 Abs. 3 wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten können. Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Deutschen Welle. Diese Kooperationen entsprechen der langjährigen Praxis der Rundfunkanstalten.

Eine ausdrückliche Regelung zur Kooperation ist beispielsweise in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages enthalten, nach dem Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten als eine Möglichkeit angeführt werden, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Mit der Neuregelung wird zugleich verdeutlicht, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages hoheitlich tätig werden. Um Kosten und den Aufwand der Tätigkeit auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu begrenzen, kooperieren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Dies soll mit der Norm dahingehend konkretisiert werden, dass diese umfangreicheren wirtschaftlich relevanten Kooperationen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen festgehalten werden, so dass dies für die Umsatzsteuerfreiheit spricht. Formen der Zusammenarbeit von geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung bedürfen keines schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Nach der jüngst vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuregelung des § 2b Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (BGBl. I 2015, S. 1833, 1843) liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Für die Annahme der Umsatzsteuerfreiheit setzt dies insbesondere voraus, dass die Kooperationsleistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen.

Hintergrund für die Neuregelung ist nicht zuletzt, aus Umsatzbesteuerungen resultierende finanzielle Belastungen der Beitragszahler zu vermeiden.

Zu Nummer 3

In § 11b werden die Änderungen der Fernsehspartenprogrammstrukturen von ARD und ZDF nachvollzogen. Dementsprechend entfallen zwei Fernsehspartenprogramme und gleichzeitig werden die Namensänderungen der Programme von ARD und ZDF angepasst. Mit der Beauftragung des Jugendangebots bestand gemeinsam mit ARD und ZDF der Konsens, dass zur Finanzierung dieses Angebots Fernsehspartenprogramme eingespart werden sollen. Dementsprechend entfällt die Beauftragung für die Programme „EinsPlus“ und für „ZDFkulturkanal“. Das Programm „Eins-Extra“ wird bei der ARD unter dem Namen „tagesschau24“ ausgestrahlt, so dass diese Namensänderung nun auch im Staatsvertrag nachvollzogen wird. Gleiches gilt für das Programm „ZDFinfokanal“ und „ZDF-Familienkanal“, die nunmehr die Pro-

grammnamen „ZDFinfo“ bzw. „ZDFneo“ tragen. Ebenso erfolgt die Umbenennung von „BR-Alpha“ in „ARD-Alpha“ in Absatz 2 Nr. 2, wobei mit dem Zusatz „vom BR“ klargestellt wird, dass trotz Umbenennung weiterhin der Bayerische Rundfunk das Programm veranstaltet und ihm die Finanzierung obliegt.

Zu Nummer 4

Da in den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten ist, gehört zu diesen Berichten auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen. Dies stellt § 11e Abs. 3 nunmehr ausdrücklich klar. Die Berichte sollen quantifizierte und detaillierte Informationen über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten enthalten, um die Transparenz bei der Programmherstellung zu erhöhen. Dabei ist zur Herstellung der Vergleichbarkeit eine für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verbindliche einheitliche Definition eines „abhängigen Produzenten“ festzulegen. Es kommt auf die Unabhängigkeit des auftragnehmenden Produzenten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anstalten und deren rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften generell an. Anknüpfend an die Protokollerklärung zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag dient die Veröffentlichung des Umfangs der Produktionen in den Geschäftsberichten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios der Kontrolle der insoweit eingegangenen Selbstverpflichtungen.

Zu Nummer 5

Der neue § 11g Abs. 1 Satz 1 beauftragt die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF mit einem gemeinsamen Jugendangebot für die Zielgruppe junger Menschen. Inhaltliche Elemente des Jugendangebots sind Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Das Jugendangebot darf nur im Internet angeboten werden. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF werden mit einem neuen Medienangebot eigener Art beauftragt, das durch seine ausschließliche Verbreitung im Internet der fortgeschrittenen Konvergenz der Medien und den Nutzungsgewohnheiten junger Menschen entspricht. Es soll die demokratischen, sozialen und kulturellen Be-

dürfnisse der Gesellschaft – insbesondere der jungen Zielgruppe – erfüllen und damit einen Beitrag dazu leisten, dass das Gesamtangebot von ARD und ZDF zukünftig in größerem Umfang als derzeit generationenübergreifend genutzt wird.

Das Jugendangebot soll sich gemäß Absatz 1 Satz 2 an die Zielgruppe junger Menschen richten. Diese Aussage zur Zielgruppe lässt die Altersspanne der potentiellen Nutzer offen. Da mit dem Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“ nach § 11b Abs. 4 Nr. 4 bereits ein öffentlich-rechtliches (Fernseh-)Angebot für Kinder beauftragt ist, ist die Zielgruppe des Jugendangebots ab einem Alter von circa 14 Jahren bis in das junge Erwachsenenalter zu erwarten. Inhaltlich soll das Jugendangebot die Lebenswirklichkeit und die Interessen der genannten Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen, was nicht ausschließt, dass auch Themen behandelt werden, die nicht unmittelbar die Zielgruppe betreffen. Dadurch hat das Jugendangebot die Funktion eines Zielgruppenangebots, das einen besonderen und bisher so nicht vorhandenen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß § 11 leistet. Durch die Verweisung auf § 11 wird deutlich, dass dessen grundlegende Bestandteile auch für das Jugendangebot gelten, das somit ebenfalls der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen und insbesondere Beiträge zur Kultur zu enthalten hat. Hierzu gehören auch Angebote, die zur Jugendkultur beitragen.

Das Jugendangebot soll die in Absatz 1 Satz 3 näher bezeichneten journalistisch-redaktionell veranlassten und journalistisch-redaktionell gestalteten audiovisuellen Inhalte aufweisen. Für die Herstellung der Inhalte des Jugendangebots wird daher von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF eine eigenständige journalistisch-redaktionelle Betätigung für das gemeinsame Jugendangebot erwartet. Im Unterschied dazu wäre es zur Erfüllung des Auftrags nicht ausreichend, lediglich Inhalte aus anderen öffentlich-rechtlichen Programmen und Angeboten im Jugendangebot ein weiteres Mal zu verwerten. Durch den Begriff der audiovisuellen Inhalte wird verdeutlicht, dass im Einklang mit dem von den beauftragten Rundfunkanstalten selbst verfassten und veröffentlichten Angebotskonzept im Schwerpunkt ein Bewegtbildangebot beauftragt wird.

Nach Ergebnissen der Medienforschung nutzen Angehörige der Zielgruppe audiovisuelle Medienangebote nicht nur passiv rezipierend, sondern nehmen durch eigene audiovisuelle Beiträge oder auch durch Kommentare oder andere individuelle Beiträge an der Produktion von audiovisuellen Medien teil (zum Beispiel in Chats und Foren). Solche interaktiven Inhalte soll nach Absatz 1 Satz 4 auch das Jugendangebot aufweisen, wobei diese journalistisch-redaktionell veranlasst sein und in der Art und Weise der journalistisch-redaktionellen Gestaltung einem öffentlich-rechtlichen An-

gebotsprofil gerecht werden sollen. Die Nutzer sollen zudem die Möglichkeit haben, eigene Beiträge zur Verfügung zu stellen, da dies ihre Lebenswirklichkeit und ihre Interessen in besonderer Weise zum Ausdruck bringen und angesichts der journalistisch-redaktionellen Begleitung einen zusätzlichen Aspekt der Meinungsvielfalt darstellen kann.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die in dieser Auftragsdefinition näher beschriebene Tätigkeit die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach Absatz 2 Satz 1, zielgruppenorientiert angepasst, auch für das Jugendangebot. Da sich sowohl die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als auch die Art und Weise ihrer Mediennutzung vergleichsweise schnell wandeln, soll sich das Jugendangebot auf diese Dynamik inhaltlich und technisch einstellen und regelmäßig neue Entwicklungen aufgreifen oder selbst anstoßen, zum Beispiel durch innovative Inhalte, die andere öffentlich-rechtliche oder private Medienangebote nicht aufweisen. Damit wird auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, welche verlangt, dass der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entwicklungs offen gestaltet sein muss (vgl. BVerfGE 119, 181; 83, 238, 299; 74, 297, 350).

Die interaktive Kommunikation eines Medienanbieters mit den Nutzern entspricht der Lebenswirklichkeit der Zielgruppe und soll daher nach Absatz 2 Satz 2 im öffentlich-rechtlichen Jugendangebot ebenfalls stattfinden. Zugleich soll das Jugendangebot für die Nutzer Möglichkeiten der Partizipation aufweisen, was in vielfältiger Weise erfolgen kann. Insbesondere haben sich im Internet Formen offener und lebendiger Debatten entwickelt, die von der Zielgruppe bereits genutzt werden und für sie attraktiv sind. Durch solche oder andere Angebote der Partizipation und durch interaktive Kommunikation soll die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit im stetigen Kontakt zu den Nutzern stehen und damit in besonderer Weise die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigen.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll das Jugendangebot mit anderen Angeboten der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und des ZDF vernetzt werden, weil auch in den anderen öffentlich-rechtlichen Angeboten für die Zielgruppe relevante Inhalte hergestellt werden, wie etwa in einigen Hörfunkprogrammen der ARD-Landesrundfunkanstalten. Diese Inhalte können durch Bündelung im Jugendangebot für die Zielgruppe leichter auffindbar gemacht und dort journalistisch-redaktionell in neuen Zusammenhängen präsentiert werden. Schon durch solche inhaltliche Zusammenführung kann sich ein publizistischer Mehrwert einstellen, der für die Erfül-

lung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe wertvoll ist. Die Beauftragung eines eigenständigen Hörfunkprogramms ist damit nicht verbunden, was durch Absatz 5 ausdrücklich klargestellt wird.

Nach Absatz 3 Satz 2 sollen Inhalte des Jugendangebots auch in anderen Angeboten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF genutzt werden. Durch die Regelung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei einer solchen Art der Nutzung die Maßgaben des Rundfunkstaatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten sind, die für das andere Angebot gelten.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass von den mit dem Jugendangebot beauftragten Rundfunkanstalten eine Bemessung der Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots zu erfolgen hat, die sich an den in Satz 1 Halbsatz 2 genannten Kriterien ausrichtet. Dies setzt eine journalistisch-redaktionelle Entscheidung zur Verweildauer voraus, die so getroffen werden soll, dass die dort genannten demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe nicht nur inhaltlich, sondern auch bezüglich des Zeitraums erfüllt werden, in dem Inhalte des Jugendangebots den Nutzern zur Verfügung stehen. Die Verweildauer sollte so bemessen sein, dass durch den Zeitraum, in dem ein Inhalt zur Nutzung vorgehalten wird, der Lebenswirklichkeit und den Interessen der Zielgruppe entsprochen wird. Je nach journalistisch-redaktioneller Relevanz für die Zielgruppe, kann die Verweildauer (etwa aus Gründen der Aktualität) auf kurze Zeiträume begrenzt bleiben. Andererseits schließt die Regelung nicht aus, dass Inhalte, die nach journalistisch-redaktioneller Prüfung voraussichtlich anhaltende Relevanz aufweisen, archiviert und für längere Zeiträume bereitgehalten werden können, sofern die Nutzungsrechte dies zulassen. Die journalistisch-redaktionelle Bemessung der Verweildauer für jeden einzelnen Inhalt wird nicht gefordert.

Durch die Festlegung von Grundsätzen der Verweildauer, z. B. in der Form, dass sich Inhalte einigen grundlegenden Verweildauerkategorien zuordnen lassen, wird eine regelmäßige Prüfung der Verweildauern nach journalistisch-redaktionellen Kriterien ermöglicht. Die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 geht davon aus, dass die anstaltsinterne Prüfung der Grundlagen der Verweildauer und der insoweit stattfindenden journalistisch-redaktionellen Praxis durch die dafür zuständigen Gremien regelmäßig vorgenommen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auch Gegenstand der Berichterstattung nach Absatz 6.

Die Verweildauer von Spielfilmen und Serien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist nach Absatz 4 Satz 3 angemessen zu begrenzen, weil besonders bei diesen Inhalten die Möglichkeit besteht, dass die gesetzliche Einräumung der nicht befristeten Verweildauer Auswirkungen insbesondere auf den Wettbewerb auf Beschaffungsmärkten verursachen kann. Es wird gleichwohl auch insoweit von einer starren (etwa nach Tagen) bemessenen Frist abgesehen. Angesichts der regelmäßig hohen Kosten für den Erwerb von Rechten an Spielfilmen und Serien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist vielmehr davon auszugehen, dass die Rundfunkanstalten die Verweildauer solcher Inhalte schon deshalb kurz bemessen, weil sie auch bei dem Erwerb von Rechten das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten haben. Angesichts der im Rahmen der Entscheidung über die Beauftragung von ARD und ZDF abgegebenen finanziellen Selbstverpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, die Aufwendungen für das Jugendangebot auf 45 Mio. € jährlich zu begrenzen, kommt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusätzliche Bedeutung zu.

Absatz 5 Satz 1 stellt fest, welche Arten von Inhalten im Jugendangebot nicht zulässig sind. Die Regelung nimmt Rücksicht auf die Märkte privater Medienanbieter. In dem von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF vorgelegten Angebotskonzept und in dem von den Ländern vor der Entscheidung über die Beauftragung durchgeführten offenen Konsultationsverfahren haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF deutlich gemacht, dass das Jugendangebot im Schwerpunkt ein audiovisuelles Bewegtbildangebot sein soll, wobei insbesondere längere presseähnliche Textangebote nicht den Erwartungen der Zielgruppe entsprechen. Damit korrespondiert die Regelung des Satzes 1 mit der für das Jugendangebot ausdrücklich erklärten Gestaltungsabsicht der Rundfunkanstalten.

Nach Absatz 5 Satz 2 kann die Verbreitung des Jugendangebots auch außerhalb des für das Jugendangebot einzurichtenden Portals erfolgen, insbesondere auf Drittplattformen (wie z. B. YouTube oder Facebook). Es wird von Satz 2 inzident vorausgesetzt, dass die Entscheidung für eine solche Art der Verbreitung auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung erfolgt und insoweit für geboten befunden wird. Ist diese Form der Verbreitung journalistisch-redaktionell geboten, sollen die Rundfunkanstalten für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Angesichts der Nutzungsgewohnheiten der Zielgruppe wird davon ausgegangen, dass das Jugendangebot die Zielgruppe nur dann erreichen können, wenn für die Verbreitung auch Drittplattformen in Anspruch genommen werden kön-

nen. Vor der Nutzung einer Drittplattform haben sich ARD und ZDF gegenüber dem Betreiber der Drittplattform auf dem Verhandlungsweg aktiv dafür einzusetzen, die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 zu erreichen. Die Vorschrift lässt aber Entscheidungsspielraum, insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall aufgrund überlegener Marktposition international agierender Betreiber von Drittplattformen die Belange von ARD und ZDF nicht uneingeschränkt berücksichtigt werden. Bezüglich der Drittplattformen soll zudem von ARD und ZDF nach Absatz 5 Satz 3 durch die Schaffung einheitlicher Richtlinien Klarheit geschaffen werden über die Bedingungen, auf deren Grundlage ARD und ZDF Drittplattformen für das Jugendangebot nutzen. Dies liegt besonders im Interesse der Nutzer des Jugendangebots.

Durch die Regelung des Absatzes 5 Satz 4 wird auch in technischer Hinsicht klargestellt, dass das Jugendangebot ausschließlich im Internet angeboten werden darf und insbesondere kein bundesweites Hörfunkprogramm darstellt. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 1 wird damit hinsichtlich des Hörfunks bekräftigt.

Mit den in Absatz 6 genannten Themen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen des regelmäßigen Berichts der Rundfunkanstalten nach § 11e Abs. 2 sein sollen, wird den Gremien der Rundfunkanstalten und der Allgemeinheit eine Information gegeben, in welcher Weise die gemeinsam beauftragten Rundfunkanstalten die wesentlichen Kriterien des Auftrags des neuen § 11g erfüllt haben. Es wird dadurch eine faktenbasierte Bewertung des Jugendangebots durch die Gremien und die Allgemeinheit ermöglicht.

Zu Nummer 6

Bei der Streichung des § 14 Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da das Verfahren der Unterrichtung durch die Rechnungshöfe nun in § 14a einheitlich geregelt wird.

Zu Nummer 7

Mit dem neu eingefügten § 14a wird die Berichterstattung der Landesrechnungshöfe in Rundfunkangelegenheiten einheitlich geregelt. Es werden zwei Verfahrensschritte geregelt.

Im ersten Verfahrensschritt, der in Satz 1 und 2 die Mitteilung über das Ergebnis einer Prüfung, die der für die Prüfung zuständige Landesrechnungshof bei einer Landesrundfunkanstalt, dem ZDF oder dem Deutschlandradio einschließlich deren Beteiligungsunternehmen durchgeführt hat. Die Zuständigkeit für die in § 14a geregelte Berichterstattung des Landesrechnungshofs folgt dem Prüfungsrecht, das für die Landesrundfunkanstalten im jeweiligen Landesrecht sowie für das ZDF und für das Deutschlandradio in den jeweiligen Staatsverträgen verankert ist (§ 30 Abs. 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 30 Abs. 3 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages). Satz 1 sieht vor, dass der zuständige Landesrechnungshof den in Satz 1 genannten Stellen das Ergebnis der Prüfung mitteilt. Nach Satz 2 gibt er dem Intendanten der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung, denn diese sind jeweils nach außen vertretungsberechtigt. Indem der zuständige Landesrechnungshof nach Satz 2 eine etwaige Stellungnahme des Intendanten und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens zu berücksichtigen hat, wird zwischen den an der Prüfung Beteiligten eine rechtzeitige und vertiefte Klärung der Sach- und Rechtslage in Bezug auf das nach Satz 1 mitgeteilte Ergebnis der Prüfung und insgesamt ein faires Verfahren gewährleistet. Hinsichtlich der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) ist eine Gelegenheit zur Stellungnahme nicht vorgesehen, da dies im Rahmen der Aufgabenstellung der KEF entbehrlich ist (so auch bisher § 14 Abs. 4). Den Aufsichtsgremien der jeweiligen Rundfunkanstalt wird ebenfalls keine gesonderte Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, da insoweit eine Einbeziehung in die Stellungnahme des Intendanten möglich und im Interesse eines konzentrierten Verfahrens zweckmäßig ist. Der Landesrechnungshof soll die Frist zur Stellungnahme so bemessen, dass die zuständigen Gremien dem Intendanten ihre Position mitteilen können. Der erste Verfahrensschritt endet mit der Berücksichtigung der Stellungnahme des Intendanten oder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft durch den Landesrechnungshof zu dem nach Satz 1 verfassten Ergebnis der Prüfung.

Der auf dieser Grundlage erstellte abschließende Bericht über das Ergebnis der Prüfung, der die maßgeblichen Prüfungsfeststellungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zusammenfasst, ist Gegenstand des zweiten Verfahrensschrittes, der in Satz 3 und 4 geregelt ist. Der abschließende Bericht der Prüfung wird nach Satz 3 durch den zuständigen Landesrechnungshof den Landesparlamenten der die Rundfunkanstalt tragenden Länder, den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder und der KEF mitgeteilt.

Durch die sich an diese Mitteilung anschließende Veröffentlichung des abschließenden Berichts wird die für die Allgemeinheit notwendige und wünschenswerte Transparenz hergestellt, so dass zusätzliche Mitteilungen an andere Landesparlamente oder andere Landesregierungen entbehrlich sind. Betrifft der abschließende Bericht ein Beteiligungsunternehmen, ist der Landesrechnungshof bei der Mitteilung und Veröffentlichung des abschließenden Berichts nach Maßgabe des Satzes 4 verpflichtet, die Wettbewerbsfähigkeit des Beteiligungsunternehmens nicht zu beeinträchtigen und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Damit lehnt sich das Verfahren des § 14a an das in den §§ 97, 99 der weitgehend übereinstimmenden Landeshaushaltsordnungen geregelte Prüfungsverfahren an.

Zu Nummer 8

Die Einfügung der Verweisung „im Sinne von § 16c Abs. 3“ im § 16d Abs. 1 Satz 1 stellt ein einheitliches Verständnis des dort genannten Begriffs der „Mehrheitsbeteiligungen“ sicher. Das Zitat des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches wird gestrichen, weil es in diesem Zusammenhang rechtlich entbehrlich ist. Die Streichung des Satzes 8 erfolgt, weil dessen Regelungsgehalt Gegenstand des neuen § 14a ist.

Die Neufassung des Absatzes 2 betrifft in seinem Satz 1 kommerzielle Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz, die von einer Rundfunkanstalt selbst auf der Grundlage des § 16a Abs. 1 Satz 5 erbracht werden. Diesbezüglich bestand bisher hinsichtlich der Prüfung der Marktkonformität eine Regelungslücke, denn die insoweit maßgebliche Regelung des Absatzes 1 erfasst lediglich Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten, nicht aber die eigene kommerzielle Tätigkeit einer Rundfunkanstalt. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen, indem die betreffende Rundfunkanstalt auf Anforderung des zuständigen Landesrechnungshofs für ein Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 7 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen hat. Die Formulierung „auf Anforderung“ bringt den Ausnahmecharakter eines solchen Verfahrens bei Tätigkeiten einer Rundfunkanstalt mit geringer Marktrelevanz zum Ausdruck. Satz 2 gewährleistet bei der Berichterstattung der Rechnungshöfe das einheitliche Verfahren des neuen § 14a, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen der Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt werden.

Zu Nummer 9

Die Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag nimmt Rücksicht auf die Märkte privater Medienanbieter. Durch die in § 11g Abs. 1 Satz 1 erwähnte Anlage (sog. „Negativliste“) werden die dort genannten Angebotsformen für das Jugendangebot ausgeschlossen, weil diese Angebotsformen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Jugendangebots zu nachteiligen Auswirkungen auf die Märkte privater Medienanbieter führen können oder weil sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil nicht entsprechen. Nach Nummer 14 der Anlage sind Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot unzulässig. Mit Rücksicht darauf erklärten ARD und ZDF im Rahmen des Konsultationsverfahrens, dass im Jugendangebot insbesondere das Genre der sog. „Serious Games“ angeboten werden soll, wie beispielsweise Spiele informativen oder edukativen Charakters.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, weil ihr Regelungsgehalt Gegenstand des neuen § 14a des Rundfunkstaatsvertrages ist.

III.

Begründung zu Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, weil ihr Regelungsgehalt Gegenstand des neuen § 14a des Rundfunkstaatsvertrages ist.

IV.

Begründung zu Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Zu Nummer 1

In § 3 Abs. 2 werden bestimmte Raumeinheiten in Betriebsstätten, die den untergebrachten Personen regelmäßig in deutlich geringerem Maße als Rückzugsort und zur individuellen Entfaltung dienen als herkömmliche Privatwohnungen, vom Wohnungsbegriff ausgenommen. Die abschließend benannten Fälle werden durch die neuen Nummern 3 und 4 ergänzt um Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind, sowie um Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben. In diesen Fällen rechtfertigen der deutlich geringere Grad an Privatsphäre und die stärkere Reglementierung der individuellen Lebensgestaltung, die sich im Vergleich zur klassischen Wohnung durch Betretungsrechte zum Zwecke der Betreuung, Versorgung und medizinischen Behandlung ergeben, weitere Ausnahmetatbestände. Die neuen Nummern 5 bis 7 entsprechen den bisherigen Nummern 3 bis 5. In der neuen Nummer 5 werden neben Patientenzimmern in Krankenhäusern künftig auch solche in Hospizen erfasst, da sich diese beiden Unterbringungsformen in beitragsrechtlicher Hinsicht nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Zu Nummer 2

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die hier vormals enthaltene Einschränkung im Fall des Bezuges von Zuschlägen nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches wird gestrichen, da Zuschläge nach dieser Vorschrift nicht mehr gezahlt werden. In Nummer 5 Buchst. b und c werden die aus einer Änderung des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches herrührenden Verweisungen aktualisiert. Neben den Empfängern von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sind nach Nummer 10 künftig auch die Empfänger von Blindenhilfe nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Damit soll eine Gleichbehandlung mit Personen hergestellt werden, die nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches befreit werden, da auch die Gewährung von Blindenhilfe nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes einkommens- und vermögensabhängig erfolgt.

Die Anpassungen in Absatz 2 Nr. 1 und 3 sind rein redaktioneller Art.

In Absatz 3 wird eine neue Nummer 3 eingefügt, die vorsieht, dass eine gewährte Befreiung oder Ermäßigung sich innerhalb der Wohnung auch auf Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners auswirkt, solange die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wohnen Kinder auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch im elterlichen Haushalt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass sie noch nicht über das nötige Einkommen verfügen, um eine eigene Wohnung zu beziehen und einen selbständigen Haushalt zu gründen. Im Hinblick darauf ist es sachgerecht, die Kinder nicht für das Innehaben der mit den Eltern bewohnten Wohnung zur Rundfunkbeitragspflicht heranzuziehen. Die neue Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3 und wird mit Blick auf die Änderung der bisherigen Bezugsnorm des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches angepasst. Hiernach erstreckt sich die Befreiung auch auf die Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung nach den jeweils für die Gewährung der Sozialleistung maßgeblichen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind.

Absatz 4 wird neu gefasst. Der neue Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 3. Für die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung wird auf den Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 abgestellt. Damit wird der bisherige Bezugspunkt des Bescheids durch den Oberbegriff des Nachweises ersetzt, der neben Bescheiden auch Bestätigungen und ärztliche Bescheinigungen umfasst.

Der neue Satz 2 modifiziert den bisherigen Satz 1. Dieser sah vor, dass die Befreiung oder Ermäßigung nur dann mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, eintritt, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2 gestellt wird. Befreiungen und Ermäßigungen können künftig für einen Zeitraum von drei Jahren ab Antragstellung für die Vergangenheit gewährt werden, wenn entsprechende Nachweise für das Vorliegen der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände für diesen Zeitraum vorgelegt werden. Mit der Regelung wird das Verfahren deutlich bürgerfreundlicher ausgestaltet; zugleich werden eine höhere soziale Gerechtigkeit und der Abbau von Bürokratie beim Beitragsservice erreicht.

Der neue Satz 3 stellt eine auf ein Jahr befristete neue gesetzliche Vermutung für das weitere Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Absatz 1 auf. Diese kommt zum Tragen, wenn ein Antragsteller bereits über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus demselben Befreiungsgrund nach Ab-

satz 1 von der Beitragspflicht befreit war. Der Antrag muss unmittelbar an den Befreiungszeitraum anschließen und auf denselben Befreiungsgrund gestützt sein. Die Vermutungsregelung greift nur in den Fällen einer Befreiung nach Absatz 1. Bei einem längerfristigen Bezug von Sozialleistungen soll so das Erfordernis wiederholter Antragstellungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Durch die Vermutungsregelung wird das Verfahren zugunsten der Antragssteller vereinfacht und der Kosten- und Verwaltungsaufwand beim Beitragsservice reduziert. In den Fällen einer Befreiung nach Absatz 6 Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Demenzerkrankung im fortgeschrittenen Stadium, Wachkoma) besteht demgegenüber kein Bedürfnis für eine Anwendung der Vermutungsregelung, da in diesen Fällen ohnehin zumeist unbefristete Befreiungen zu gewähren sind. Die zugrundeliegenden Nachweise sind hier in der Regel unbefristet. Entsprechendes gilt im Falle von Ermäßigungen nach Absatz 2. In dem speziellen Härtefall einer geringfügigen Einkommensüberschreitung nach Absatz 6 Satz 2 gibt es hingegen keinen Erfahrungssatz dergestalt, dass diese voraussichtlich längerfristig anhalten könnte, denn jede, auch geringfügige Einkommensschwankung kann hier jederzeit die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen lassen.

Der neue Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 4. Die Nachweisform des Bescheids wird wie bereits bei Satz 1 durch den Oberbegriff des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 ersetzt. Darüber hinaus wird die Regelung in ihrem Anwendungsbereich auf den Fall der Befreiung begrenzt. Nur diese kann, wenn der Nachweis unbefristet ist, auf drei Jahre befristet werden, sofern eine Änderung der dem Tatbestand zugrundeliegenden Umstände möglich ist. Bei der Gewährung einer Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen ist es hingegen im Regelfall unwahrscheinlich, dass sich die zugrundeliegenden Umstände nochmals ändern. Daher erfolgt hier die Gewährung der Ermäßigung unbefristet.

Nach Absatz 5 Satz 1 endet die Befreiung oder Ermäßigung mit Unwirksamwerden, Rücknahme oder Widerruf des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2. Für den Fall des neuen Absatzes 4 Satz 3, in dem das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen unabhängig von der Vorlage eines entsprechenden Bescheids vermutet wird, wie auch für den Härtefall nach Absatz 6 Satz 2, in dem die Einkünfte des Antragstellers die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten, bedarf es für das Ende der Befreiung einer gesonderten Regelung. Der neue Satz 2 knüpft in diesen Fällen an das Vorliegen der materiellen Befreiungsvoraussetzungen an, mit deren Wegfall auch die Befreiung endet. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Der bisherige Absatz 6 Satz 3 verweist hinsichtlich der Dauer der Befreiung für besondere Härtefälle nach Satz 1 und 2 auf Absatz 4. Maßgeblich ist hiernach der Gültigkeitszeitraum des Bescheids. Der neue Satz 3 beschränkt die Verweisung auf Satz 1. Im speziellen Härtefall der geringfügigen Einkommensüberschreitung nach Satz 2 wird dem Antragsteller regelmäßig ein Ablehnungsbescheid erteilt, der keinen Gültigkeitszeitraum hat. Eine Änderung der der Befreiung zugrundeliegenden Umstände im Sinne einer Veränderung der Einkommenssituation, die zum Wegfall der geringfügigen Einkommensüberschreitung führt, ist hier jederzeit denkbar. Im neuen Satz 4 wird der Befreiungszeitraum für diesen speziellen Härtefall daher gesondert geregelt. Er beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird. Die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen verkürzt sich der Zeitraum nach Absatz 5 Satz 2.

Die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung können nach dem neuen Absatz 7 Satz 2 durch einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids nachgewiesen werden. Nur auf Verlangen ist das Original oder bei Leistungsbescheiden eine beglaubigte Kopie vorzulegen. Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder amtlicher Beglaubigungen wird das Befreiungs- bzw. Ermäßigungsverfahren vereinfacht und damit bürgerfreundlicher ausgestaltet. Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Zu Nummer 3

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der von den dort benannten privilegierten Einrichtungen zu entrichtende Rundfunkbeitrag auf höchstens ein Drittel des Rundfunkbeitrags reduziert. Ziel der Reform der Rundfunkfinanzierung war es unter anderem, die bisherige sektorale Verteilung des Rundfunkbeitragsaufkommens auf private Haushalte, Privatwirtschaft und öffentliche Hand beizubehalten. Im Rahmen der Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hat sich eine leichte Mehrbelastung des Non-Profit-Bereichs innerhalb des nicht privaten Bereichs gezeigt, die beispielsweise kommunale und kirchliche Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen trifft. Durch die Absenkung des Höchstbeitrags von einem Rundfunkbeitrag auf einen Drittelbeitrag für diese Einrichtungen wird die Mehrbelastung abgemildert.

Mit dem für die privilegierten Einrichtungen nach Satz 1 geltenden Höchstsatz des Rundfunkbeitrags ist bereits bislang die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Nicht alle privilegierten Einrichtungen haben allerdings eine eigene Rechtspersönlichkeit. Häufig sind die für die Zwecke der Einrichtung genutzten Kfz deshalb auf ihren Rechtsträger (z. B. Kommune) zugelassen, der selbst nicht die Voraussetzungen der Privilegierung nach Satz 1 erfüllt. Damit der Zweck der Privilegierung nicht unterlaufen wird, werden mit Satz 2 in seiner neuen Fassung auch diese Kfz beitragsfrei gestellt, sofern sie ausschließlich für Zwecke der privilegierten Einrichtung genutzt werden.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der Inhaber im Falle der vorübergehenden Stilllegung seiner Betriebsstätte für diesen Zeitraum eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Während Voraussetzung hierfür nach dem bisherigen Satz 1 eine Stilllegung der Betriebsstätte für eine Dauer von mehr als drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten ist, lässt Satz 1 in seiner neuen Fassung eine Stilllegung für mindestens drei Kalendermonate ausreichen. Betriebsstätten werden häufig für genau drei Monate stillgelegt, sodass die Neuregelung den Gegebenheiten in der Praxis besser Rechnung trägt.

Zu Nummer 4

In § 6 Abs. 4 wird für Betriebsstätteninhaber ein Wahlrecht zur Berechnung der Veranlagung ihrer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten eingeführt. Durch das Wahlrecht wird die durch die bisherige Zählweise nach Köpfen eingetretene höhere Belastung von Unternehmen der Privatwirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitbeschäftigten abgemildert. Indem das Wahlrecht optional ausgestaltet wird, lässt sich ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand etwa bei Kleinunternehmen, die bereits in der untersten Staffel veranlagt sind, vermeiden. So erfolgt die Berechnung nach dem neuen Satz 2 grundsätzlich ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wünschen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte nach dem neuen Satz 3 in Anlehnung an die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu Vollzeitäquivalenten zusammengefasst. Da die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten häufiger zu Beschäftigtenzahlen mit Nachkommastellen führt, regelt der neue Satz 4, dass in diesen Fällen eine Abrun-

derung bezogen auf die Anzahl der im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt. Hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen für die einzelnen Monate sind die Dezimalstellen zu berücksichtigen. Um den Verwaltungsaufwand für die Landesrundfunkanstalten, der mit der Einführung des Wahlrechts für Betriebsstätteninhaber einhergeht, zu begrenzen, legt der neue Satz 5 fest, dass die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu erfolgen hat. Die Berechnungsmethode kann nach dem neuen Satz 6 nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist gemäß dem neuen Satz 7 unzulässig.

Zu Nummer 5

In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die bisherige Verweisung auf § 11 Abs. 5 durch die Verweisung auf den neuen § 11 Abs. 6 ersetzt. Dieser entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 5.

Zu Nummer 6

§ 10 Abs. 6 Satz 2 betrifft die Konstellation, dass ein Beitragsschuldner nach Erlass eines Festsetzungsbescheids in ein anderes Bundesland zieht, das nicht mehr im Bereich der den Bescheid erlassenden Landesrundfunkanstalt liegt. Bislang können Ersuchen um Vollstreckungshilfe in diesem Fall nur von der Landesrundfunkanstalt gestellt werden, die den Festsetzungsbescheid erlassen hat. Nach Satz 2 in seiner neuen Fassung kann nun alternativ die Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners zum Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens befindet, das Vollstreckungsersuchen an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde richten. Diese Landesrundfunkanstalt verfügt regelmäßig über Spezialwissen hinsichtlich des landesspezifischen Vollstreckungsrechts, das durch die neue Verfahrensoption im Sinne eines Effizienzgewinns nutzbar gemacht werden kann. Auch für die Vollstreckungsbehörde wird das Verfahren erleichtert, da sie bei der Vollstreckung von Beitragsforderungen nur noch mit einem Ansprechpartner, nämlich ihrer heimischen Landesrundfunkanstalt, zusammenarbeiten muss.

Zu Nummer 7

Im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die formale Vorgabe an die Landesrundfunkanstalt, die Erhebung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Wege des Ersuchens durchzuführen, aus verfahrensvereinfachenden Gründen gestrichen. Der neue Satz 2 definiert öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 als solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind nach dem neuen Satz 3 insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind nach dem neuen Satz 4 Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Insoweit ist zu beachten, dass die Befugnis zum Adressankauf bei nicht-öffentlichen Stellen ebenso wie die Vermieterauskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 nach dem neuen § 14 Abs. 10 aufgrund der nochmaligen Durchführung eines vollständigen Meldedatenabgleichs bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt ist. Durch die neuen Sätze 2 bis 4 werden die Befugnisse der Landesrundfunkanstalten bei der Erhebung von Daten nach Satz 1 bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auf gesetzlicher Ebene konkretisiert; es wird mehr Transparenz geschaffen. Der neue Satz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 und wird um eine neue Nummer 1 ergänzt. Diese normiert den Grundsatz der Direkterhebung der Daten beim Betroffenen. Eine Erhebung von Daten nach Satz 1 ist erst zulässig, wenn eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Damit wird das Datenschutzniveau auf gesetzlicher Ebene angehoben. Die neuen Nummern 2 und 3 entsprechen den bisherigen Nummern 1 und 2. Die neuen Sätze 6 und 7 entsprechen den bisherigen Sätzen 3 und 4. Im neuen Satz 8, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 5 entspricht, wird der Bezug auf die Meldegesetze der Länder durch einen Bezug auf das Bundesmeldegesetz ersetzt. Letzteres ist am 1. November 2015 in Kraft getreten. Im neuen Satz 9, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 6 entspricht, wird der Begriff der Auskunftssperre durch einen Verweis auf § 51 des Bundesmeldegesetzes konkretisiert. Daten Betroffener dürfen hiernach insbesondere dann nicht an die zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person durch die Übermittlung der Daten eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen. Durch die Bezugnahme auf das Bundesmeldegesetz erhält die Vorschrift einen höheren Bestimmtheitsgrad, der mehr Klarheit für die Bürger schafft.

Der neue Absatz 5 ermächtigt die Landesrundfunkanstalt im nicht privaten Bereich Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen wie beispielsweise dem Telefonbuch oder dem Internet ohne Kenntnis des Betroffenen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen. Die Ermächtigungsgrundlage soll den Rundfunkanstalten die eng umgrenzte Möglichkeit geben, potentielle Beitragsschuldner zur Feststellung der Beitragspflicht auch telefonisch bzw. elektronisch zu kontaktieren. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich auf den nicht privaten Bereich im Sinne des § 5 beschränkt, wo im Gegensatz zum privaten Bereich keine den Meldedaten vergleichbare Daten zur Sachverhaltsaufklärung existieren, zugleich jedoch Telefonnummer und E-Mail-Adresse regelmäßig zur Nutzung im Geschäftsverkehr öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund besteht im Falle des Absatzes 5 auch ausnahmsweise kein Bedürfnis für einen Vorrang der Direkterhebung der dort benannten Daten beim Betroffenen durch postalisches Schreiben. Denn der direkte Telefonanruf oder das direkte Anschreiben per E-Mail haben keinen größeren Eingriffscharakter als die schriftliche Kontaktaufnahme. Im nicht privaten Bereich hängen Grund und Höhe der Beitragspflicht zudem von mehreren Parametern ab (Anzahl der Betriebsstätten, Kraftfahrzeuge, Hotel- und Gästezimmer, Beschäftigten), so dass ein erhöhter Klärungs- und Beratungsbedarf besteht. Diesem kann im Rahmen von Telefonaten und durch E-Mail-Verkehr schnell und auf unkomplizierte Weise Rechnung getragen werden. Beide Kommunikationsformen sind überdies deutlich weniger kostenintensiv als der Schriftverkehr. Zu beachten ist, dass die Beitragsschuldner nicht verpflichtet werden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. Es handelt sich dabei nicht um Pflichtdaten im Sinne von § 8 Abs. 4.

Der neue Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Die Verweisung in Satz 1 wird auf den neuen Absatz 5 erstreckt. Auch in diesem Fall sind die Landesrundfunkanstalten an die beim Umgang mit den übermittelten bzw. erhobenen Daten geltenden Restriktionen gebunden.

Der neue Absatz 7 gewährt dem Beitragsschuldner einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt hinsichtlich der Herkunft seiner dorthin übermittelten Daten. So ist dem Beitragsschuldner auf sein datenschutzrechtliches Ersuchen hin von der zuständigen Landesrundfunkanstalt die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat. Durch die Vorschrift wird das Verfahren der Datenerhebung für den Beitragsschuld-

ner transparent gemacht und das datenschutzrechtliche Niveau im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag angehoben.

Zu Nummer 8

Die Anpassung der Verweisung in § 14 Abs. 9 Satz 5 ist rein redaktioneller Art.

Im neuen Absatz 9a wird zur Sicherung der Aktualität des Datenbestandes ein weiterer vollständiger Meldedatenabgleich im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gesetzlich verankert. Ziel der Länder ist es im Sinne einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Vollzugsdefizits, den durch den vollständigen Meldedatenabgleich nach Absatz 9 erlangten Datenbestand seiner Qualität nach zu erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt es regelmäßig im zeitlichen Verlauf zu einer Verschlechterung des Datenbestandes und damit zu einer Erosion bei den Beitragszahlern, die durch das zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Datenerhebung nicht aufgefangen werden kann. So wird dem Beitragsservice etwa bei Wegzug eines Beitragsschuldners unter Mitnahme des Beitragskontos oder Versterben eines Beitragsschuldners eine gegebenenfalls in der Wohnung zurückbleibende Person ohne deren Zutun (freiwillige Anmeldung) nicht bekannt. Auch bei einer minderjährigen, allein lebenden Person gelangt der Eintritt deren Volljährigkeit dem Beitragsservice nicht ohne weiteres zur Kenntnis. Die Rundfunkanstalten gehen hier von einem jährlichen Verlust von rund 200.000 beitragspflichtigen Wohnungen aus, was sich im Zeitraum bis 2020 zu einem Ertragspotential der dann nicht mehr im Bestand befindlichen Wohnungen in einer Größenordnung von 750 Mio. Euro aufaddieren könnte. Ziel der Länder ist es daher, den Rundfunkanstalten ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, um ihren Datenbestand zu sichern und strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizite im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Lastengleichheit zu beseitigen. Die Rechtmäßigkeit des durchgeführten Meldedatenabgleichs wurde durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz sowie durch mehrere Oberverwaltungsgerichte bestätigt. Insbesondere hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass es sich beim Meldedatenabgleich um ein geeignetes Mittel handelt, um die vorgenannten Zielsetzungen der Länder zu erreichen (Entscheidung vom 15. Mai 2014, Az. Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12). Vor diesem Hintergrund soll der im Rahmen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zunächst einmalig geplante vollständige Meldedatenabgleich gemäß Satz 1 nun fünf Jahre nach dessen erstmaliger Durchführung zum Stichtag 1. Januar 2018 ein weiteres Mal stattfinden. Nach Satz 2 be-

trägt der Zeitraum für die Übermittlung der Daten ein Jahr. Der Zeitraum wird gegenüber der vormals getroffenen Regelung nach Absatz 9 Satz 1 um ein Jahr verkürzt, um eine höhere Aktualität der Daten zu erreichen. Satz 3 erklärt Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Nach Satz 4 wird der Abgleich in einem zweiten Schritt evaluiert. Ziel ist es, eine belastbare Datengrundlage über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung der vorgenannten Zwecke zu erhalten, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit die wiederholte Maßnahme zur Erreichung der Zwecke der Beitragsgerechtigkeit und -stabilität im Lichte des Datenschutzes ggf. dauerhaft gesetzlich verankert werden soll. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern gemäß Satz 5 die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

In Absatz 10 wird die Befugnis der Landesrundfunkanstalten zum Ankauf von Adressen privater Personen nach § 11 Abs. 4 Satz 1 für einen weiteren Zeitraum bis nunmehr 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Landesrundfunkanstalten auch von ihrem Auskunftsrecht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 („Vermieterauskunft“) keinen Gebrauch machen. Durch den weiteren vollständigen Meldedatenabgleich nach Absatz 9a erhalten die Landesrundfunkanstalten zum Stichtag 1. Januar 2018 qualitativ hochwertige Daten. Im Sinne der geringstmöglichen Eingriffsintensität für die Betroffenen ist es nicht erforderlich, den Landesrundfunkanstalten daneben zusätzlich die weiteren Instrumente des Adressankaufs und der Vermieterauskunft an die Hand zu geben. Die Aussetzung der Befugnisse endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Beurteilung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der verschiedenen zur Datengewinnung zur Verfügung stehenden Instrumente unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse nach Absatz 9a Satz 4 möglich ist.

Zu Nummer 9

In § 15 Satz 3 wird der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Staatsvertrages erstmals ausgesprochen werden kann, auf den 31. Dezember 2020 festgelegt.

V.

Begründung zu Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig gewordenen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Wie bisher umfasst der Geltungsbereich des Staatsvertrages nach § 2 Abs. 1 Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Die Definition von Rundfunk und Telemedien ergibt sich aus der Begriffsbestimmung gemäß § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, die den in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste genannten Kriterien Rechnung trägt. Da die im bisherigen Absatz 2 vorgenommene negative Abgrenzung zu Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes und zu telekommunikationsgestützten Diensten nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages geregelt ist, ist der bisherige Absatz 2 obsolet geworden und wird gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 3 Abs. 1, der wortgleich mit den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes ist, wird gestrichen.

Mit der Änderung des § 3 im Übrigen ist keine materielle Änderung der Begriffsbestimmungen für „Angebote“ und „Anbieter“ verbunden. Nummer 1 der Vorschrift knüpft an die Begriffsbestimmungen des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages an, dessen Absatz 2 Nr. 1 im Hinblick auf Rundfunk ebenso dessen Inhalte in Bezug nimmt wie dies hinsichtlich der Telemedien bereits in der ursprünglichen Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Fall war.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung von § 4 Abs. 1 wird der Katalog der unzulässigen Angebote, die an Straftatbestände anknüpfen, an die aktuelle Fassung des Strafgesetzbuches, zuletzt

geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1506), angepasst; die Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

Der neue Satz 1 Nr. 4 1. Alternative betrifft den Tatbestand des Billigens, des Leugnens oder des Verharmlosens von Verbrechen des Nationalsozialismus gemäß § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, der insoweit nicht § 7 Abs. 1, sondern § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches in Bezug nimmt. Die 2. Alternative betrifft den Tatbestand des Billigens, des Verherrlichens oder des Rechtfertigens der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gemäß § 130 Abs. 4 des Strafgesetzbuches.

Satz 1 Nr. 10 verbietet die Verbreitung von pornographischen Inhalten nach § 184d des Strafgesetzbuches, der wiederum die Straftatbestände der §§ 184 (Verbreitung pornographischer Schriften), 184a (Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften), 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) und 184c (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) des Strafgesetzbuches in Bezug nimmt. Satz 2 verweist nunmehr auf § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, der wortgleich mit § 130 Abs. 3 der alten Fassung des Gesetzes ist.

Zu Nummer 5

§ 5 regelt Anforderungen an die Verbreitung und das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten. Durch die Neufassung ist die jugendmedienschutzrechtliche Verpflichtung für Anbieter nicht erweitert worden. Die bisher in § 11 Abs. 1 geregelte Option, dass Anbieter von Telemedien diese freiwillig mit einem Alterskennzeichen versehen, das von einem geeigneten Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann, wird nun in den Zusammenhang mit der Erfüllung der zentralen jugendmedienschutzrechtlichen Verpflichtung der Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 gestellt.

Satz 2 legt die Altersstufen „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „ab 18 Jahren“ fest. Diese entsprechen den Altersstufen des Jugendschutzgesetzes. Werden Medieninhalte mit Altersstufen gekennzeichnet, soll dies nach einem alle elektronischen Medien umfassenden System erfolgen.

Absatz 2 regelt die wechselseitige Durchwirkung von Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes und Alterskennzeichnungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages vorgenommen wurden. Die neuen Sätze 3 bis 5 bestimmen,

dass Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen und von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt worden sind, für inhaltsgleiche oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Trägermedien von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen sind. Eine erneute Prüfung nach dem Jugendschutzgesetz erfolgt dann regelmäßig nicht mehr. Das gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen eine Kennzeichnung unterbleibt, weil nach Einschätzung der zuständigen obersten Landesjugendbehörde das fragliche Träger- oder Telemedium geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. § 14 Abs. 3 und 4 und § 18 des Jugendschutzgesetzes bleiben insoweit unberührt. Für das Bestätigungsverfahren der KJM kann ein Einzelprüfer bestellt werden (§ 14 Abs. 6 Satz 2).

Für die Bestätigung einer durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommenen Altersbewertung gilt, dass die KJM die Alterskennzeichnung nur dann beanstanden kann, wenn die Einrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Insgesamt soll eine einheitliche Altersbewertung und Kennzeichnung im On- und Offline-Bereich bei durch die Aufsicht bestätigten Kennzeichen gewährleistet und der Medienkonvergenz Rechnung getragen werden.

Absatz 3 eröffnet dem Anbieter zwei Möglichkeiten, seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Satz 1 nachzukommen. Gemäß Nummer 1 kann der Anbieter durch entsprechende technische oder sonstige Mittel dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende und erziehungsbeeinträchtigende Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Das technische Mittel wird dahingehend konkretisiert, dass ein Anbieter von Telemedien auch auf die Möglichkeit zugreifen kann, seine Inhalte freiwillig altersgemäß zu kennzeichnen. Seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt der Anbieter jedoch nur, wenn er ein Alterskennzeichen verwendet, das von einem geeigneten Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann. Diese Kennzeichnung steht als gleichwertige Option neben der Möglichkeit der Programmierung der Angebote für bestimmte Zeitfenster nach § 5 Abs. 5 Nr. 2, bei deren Einsatz ein altersdifferenzierter Zugang zum Angebot ermöglicht wird.

Denkbar sind verschiedene Möglichkeiten der Alterskennzeichnung, die sich lediglich hinsichtlich der Rechtssicherheit im Hinblick auf eine künftige Abänderung unterscheiden. Zunächst hat der Anbieter die Möglichkeit, sein Angebot selbst zu kennzeichnen. Der Anbieter kann sich für die Kennzeichnung auch eines Selbstklassifizierungssystems einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle be-

dienen. Eine Anbieterkennzeichnung, die eine für das Angebot zu niedrige Altersstufe angibt, kann durch die zuständige Aufsicht beanstandet werden und der Anbieter kann zur Richtigstellung verpflichtet werden. Dies gilt auch für ein durch ein Selbstklassifizierungssystem unzutreffend ermitteltes Alterskennzeichen. Das Risiko einer Fehleinschätzung trägt der Anbieter nicht, solange er sein Angebot fahrlässig mit einer zu niedrigen Altersstufe kennzeichnet (§ 24 Abs. 1 Nr. 4).

Umfang und Intensität der Prüfung durch die zuständige Aufsicht unterscheiden sich nicht, gleich ob es um die Bestätigung eines anbieterseitigen Kennzeichens oder die Bestätigung der anbieterseitigen Kennzeichnung unter Zuhilfenahme eines Selbstklassifizierungssystems handelt. Bei Prüfung einer Altersbewertung, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle selbst vorgenommen wurde, muss die Aufsichtsbehörde deren Beurteilungsspielraum wahren.

Zur Klarstellung wird in Absatz 3 Satz 2 die Bestimmung aufgenommen, dass nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkung verbreitet werden können. Diese freiwillige Alterskennzeichnung stimmt überein mit der Freigabe von Inhalten auf Trägermedien durch eine oberste Landesbehörde oder eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes und trägt der Medienkonvergenz Rechnung.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 2 und 3 ist ausschließlich redaktionell bedingt.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für Angebote, die Entwicklungsbeeinträchtigungen nur für Kinder erwarten lassen. Nach Streichung des bisherigen § 3 Abs. 1 wird hier klargestellt, dass Kinder gemäß § 1 Nr. 1 des Jugendschutzgesetzes Personen unter 14 Jahren sind. Weitere Änderungen sind ausschließlich redaktionell veranlasst.

Absatz 6 enthält eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbaren Angeboten in Telemedien. Im Rahmen dieses Berichterstattungsprivilegs wurde eine Beweislastumkehr zugunsten journalistischer Nachrichtenberichterstattung vorgenommen. Entsprechende Angebote sind somit ohne Einschränkung möglich, es sei denn die Aufsichtsbehörde legt dar, dass für die nicht jugendgerechte Form der Darstellung oder Berichterstattung kein berechtigtes Interesse besteht.

Der neue Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass Druckerzeugnisse aufgrund der fortschreitenden Medienkonvergenz zunehmend auch online vertrieben werden. Für den eng gefassten Bereich des Vertriebes elektronischer Ausgaben von Druckerzeugnissen sollen die Verpflichtungen des Anbieters im Online-Bereich der im Offline-Bereich geltenden Rechtslage angeglichen werden. Daher sollen in diesem Bereich Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 erst dann möglich sein, wenn die zuständige Aufsichtsstelle festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in § 6 Abs. 2 sind redaktioneller Natur. Hierdurch werden die Formulierungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vereinheitlicht und an den des Jugendschutzgesetzes angepasst.

Zu Nummer 7

Bei der Ergänzung von § 7 Abs. 1 handelt es sich um eine Präzisierung der Anforderungen an die Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten. Das Instrument der Jugendschutzbeauftragten hat sich auch im Zusammenspiel mit den anderen Instanzen des Jugendmedienschutzes bewährt. Im Hinblick darauf, dass der Jugendschutzbeauftragte sowohl Ansprechpartner für den Nutzer ist als auch den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes berät, hat dieser wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Diese Informationen müssen insbesondere den Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen. Hierbei sind die Grundsätze des § 5 des Telemediengesetzes heranzuziehen. Damit soll die Position der Jugendschutzbeauftragten weiter gestärkt werden.

Zu Nummer 8

Bei der Änderung in § 8 Abs. 1 handelt es um eine redaktionelle Änderung.

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 3 erfolgt eine Klarstellung des Verhältnisses von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen und KJM bzw. Lan-

desmedienanstalten bei Richtlinien zu Sendezeitbeschränkungen und damit eine Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung im Jugendmedienschutz. Bereits nach § 20 Abs. 3 gilt das dort geregelte gestufte Verfahren auch für Entscheidungen nach §§ 8 und 9. Der Erlass von Richtlinien nach Absatz 1, die zeitliche Beschränkungen für Filme vorsehen, erfolgt im Bereich des privaten Rundfunks in erster Linie durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine entsprechende Richtlinie erlassen, können KJM und Landesmedienanstalten diese nur dann mit eigenen Regeln überprägen, wenn die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Haben sowohl KJM bzw. Landesmedienanstalten als auch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle Richtlinien erlassen, die zeitliche Beschränkungen für Filme vorsehen, so gehen die Richtlinien der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor, soweit diese in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen wurden. Die Möglichkeit von KJM bzw. Landesmedienanstalten, im Sinne der regulierten Selbstregulierung für die Richtlinien nach § 8 einen allgemeinen Rahmen zu setzen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält zunächst – in Anlehnung an die Neufassung des § 5 – die Neufassung von § 9 Abs. 1, der unter anderem die Möglichkeit der Abweichung von Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes regelt. Auch künftig ist es möglich, dass auf Antrag des Intendanten das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF oder bei einem privaten Rundfunkveranstalter die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinie oder für den Einzelfall von der Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Altersfreigabe nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes länger als zehn Jahre zurückliegt. Ferner wird dem Absatz 1 ein neuer Satz 4 angefügt, der die Klarstellung des Verhältnisses von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur KJM bzw. den Landesmedienanstalten im Bereich der Richtlinie zu Sendezeitbeschränkungen auch auf den Bereich der Ausnahmeregelungen zu den Altersfreigaben nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes überträgt. Auch hiermit geht eine Stärkung der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle einher.

Die Änderung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein privater Fernsehveranstalter keine bestimmte Technik zur Verschlüsselung oder Vorsperrung, insbesondere keine „alleine für diese verwandte Technik“ nutzen muss. Welche Anforderungen an eine geeignete Vorsperr- oder Verschlüsselungstechnik zu stellen sind, wird von der Landesmedienanstalt per Satzung definiert.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung, die bestehende Unsicherheiten im Anwendungsbereich der Norm beseitigen soll. Der neugefasste Absatz 1 macht deutlich, dass es bei der jugendschutzrechtlichen Einordnung von Inhalten von Programmankündigungen ausschließlich auf deren Inhalt ankommt. Eine Sendezeitbeschränkung des Programmes schlägt demnach nicht auf dessen Ankündigung durch.

Zu Nummer 11

Durch konkrete Vorgaben in § 11 Abs. 1 wird geregelt, welche Anforderungen an die Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen gestellt werden. Satz 1 definiert, was Jugendschutzprogramme sind. Sie sind nach Satz 3 dann als geeignet zu beurteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. In Anlehnung an die immissionsschutzrechtliche Verwendung des Begriffs ist darunter der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zu verstehen, der die praktische Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bewusst wurde auf weitere konkrete Vorgaben in technischer Hinsicht verzichtet. Vielmehr soll durch den Begriff des Stands der Technik klargestellt werden, dass sich Jugendschutzprogramme an den stetig fortschreitenden technischen Entwicklungen messen lassen müssen. Der Stand der Technik beinhaltet jedenfalls diejenigen Schutzmaßnahmen, die als solche vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgegeben werden. Hiernach muss das Jugendschutzprogramm also technische Alterskennzeichnungen nach Altersstufen sowie auch solche technische Kennzeichnungen lesen können, die auf Sendezeitbeschränkungen hinweisen („Label-Z“).

Die Rolle der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß Absatz 1 Satz 2 wird gestärkt, indem diese das Verfahren zur Feststellung der Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen durchführen. Hiermit soll ein neuer Impuls gesetzt werden, damit solche Programme zur Marktreife gebracht und möglichst verbreitet eingesetzt werden können. Dabei kann nach Absatz 3 die KJM im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Kriterien zur Geeignetheit von Jugendschutzprogrammen in Richtlinien festlegen. Diese formen inhaltlich insbesondere den einzuhaltenden Stand der Technik aus. Die Richtlinienbefugnis ermöglicht zum einen die Gewährleistung eines hohen Standards und schafft zum anderen ein flexibles Instrument, um mit den technischen Entwicklungen Schritt halten zu können.

Nach Absatz 1 Satz 3 und 4 müssen Jugendschutzprogramme losgelöst vom Stand der Technik bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen, damit das in diesem Staatsvertrag angelegte System eines zukunftsfähigen und effektiven Jugendschutzes, der grundlegend auf Kennzeichnungen beruht, die von nutzerautonomen Filterprogrammen ausgelesen werden, erfolgreich sein kann. Die hier aufgeführten Voraussetzungen beschränken sich auf inhaltliche Anforderungen. Auf weitere allgemeine Anforderungen wie Hardware- und Softwareanforderungen wird im Interesse einer dynamischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts verzichtet. Hier greift die genannte Befugnis der KJM, die Anforderungen an Jugendschutzprogramme zu konkretisieren.

Zur Beurteilung der Geeignetheit können auch geschlossene Systeme nach Absatz 2 vorgelegt werden. Dies betrifft beispielsweise Spielekonsolen oder Pay-TV-Plattformen, die über eigens für dieses System konfigurierte Jugendschutzlösungen verfügen und damit auch einen geeigneten Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten. Das Ziel plattform- und geräteübergreifender Lösungen bleibt bestehen. Es soll jedoch vermieden werden, dass funktionierenden Teillösungen eine Geeignetheitsprüfung verwehrt wird. Die KJM kann in ihren Richtlinien nach Absatz 3 Vorgaben zu Schnittstellen bei Programmen nach Absatz 2 aufstellen.

Gemäß Absatz 4 bedürfen als geeignet beurteilte Jugendschutzprogramme mindestens alle drei Jahre einer erneuten Überprüfung durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle auf die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien. Um der Transparenz und dem Interesse der Nutzer Rechnung zu tragen, sollen die Prüfergebnisse unverzüglich veröffentlicht werden. Die Möglichkeit der Regulierung der Selbstregulierung nach § 19b Abs. 2 greift auch bei der erneuten Überprüfung. Dessen ungeachtet ist es Aufgabe der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen

Selbstkontrolle, die die Geeignetheit festgestellt hat, den Anbieter des Programms zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung anzuhalten, diesen Prozess zu begleiten und auch mit Maßnahmen unterhalb der Beurteilung als geeignet oder ungeeignet darauf einzuwirken, dass das Programm dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass Modellversuche auch ohne zeitliche Befristung durchgeführt werden können. Dabei sollen auch Verfahren vereinbart werden können, wie beispielsweise mit Verstößen im Rahmen einer Testphase aufsichtsrechtlich umgegangen wird. Gleiches gilt auch für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden. Um nationalen und internationalen zukunftsfähigen Projekten und Systemen die Möglichkeit zu geben, auch im deutschen Rechtssystem erprobt und implementiert zu werden, bedarf es flexibler Ermächtigungen für die KJM als Aufsicht. Eine positive Begleitung solcher nationaler und internationaler Projekte war bislang nicht vorgesehen. Derartige Projekte sind beispielsweise das Altersklassifizierungstool „altersklassifizierung.de“, das anhand eines auszufüllenden Fragenkataloges einen Vorschlag samt technisch auslesbarer Alterskennzeichnung zur Verfügung stellt oder auch das internationale Projekt IARC (International Age Rating Coalition), bei dem anhand eines Fragebogens automatisiert Altersfreigaben nach internationalen Jugendschutzstandards erstellt werden.

Zu Nummer 12

§ 12 Satz 1 bestimmt, dass Anbieter von Telemedien auf ihre Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz für Angebote, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern nach dem Jugendschutz sind, deutlich hinweisen müssen.

Satz 2 trägt insoweit dem Konvergenzgedanken Rechnung, indem er feststellt, dass für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, auch das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden kann. Insoweit kann der Anbieter eines Online-Angebots entscheiden, ob er dieses bei einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendschutzgesetz oder bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorlegt.

Zu Nummer 13

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 bestätigt die KJM auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Mit dem im § 14 neu eingefügten Absatz 6 ist die Entscheidung über die Bestätigung dieser Altersbewertungen innerhalb von 14 Tagen zu treffen und unverzüglich danach dem Antragssteller mitzuteilen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der KJM. Ebenso wie die in dem neuen Satz 1 getroffene Regelung hat auch die Vorschrift des Satzes 2, nach der für das Bestätigungsverfahren ein Einzelprüfer bestellt werden kann, das Ziel, das Verfahren zu beschleunigen. Als redaktionelle Folgeänderungen werden die bisherigen Absätze 6 und 7 zu den neuen Absätzen 7 und 8.

Zu Nummer 14

Mit der Ergänzung des § 15 Abs. 2 Satz 2, nach der zu Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages auch das Benehmen mit den Einrichtungen der nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle herzustellen ist, wird deren Rolle als Beteiligte am System der regulierten Selbstregulierung Rechnung getragen. Das Verfahren der Benehmensherstellung ist geeignet, die Erfahrungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in die Satzungs- und Richtlinienvorhaben einzubeziehen und den einheitlichen Vollzug der so getroffenen Regelungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 15

Der Katalog der Zuständigkeiten der KJM wird an die neu gefassten §§ 5 Abs. 2, 11 und 19b angepasst.

Zu Nummer 16

Bisher regelte § 17 Abs. 1 Satz 1, dass die KJM „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ ein Prüfverfahren einzuleiten hat. Da das Tätigwerden der KJM keinen Antrag voraussetzt, wurde der zweite Halbsatz neu gefasst. Die KJM muss demnach tätig werden, wenn eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde die KJM auf zu prüfendes Material hinweist.

Die Ergänzung der obersten Landesjugendbehörden in § 17 Abs. 2 dient dazu, die Abstimmung zwischen den Jugendschutzsystemen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes zu verbessern und damit der Medienkonvergenz Rechnung zu tragen.

Es wird damit verdeutlicht, dass die KJM auch mit den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen soll. Dies gilt unabhängig davon, dass die für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Sachverständige in die KJM entsenden.

Die Streichung in § 17 Abs. 3 erfolgte, da sich die erstmalige Berichterstattung an die Gremien, die zwei Jahre nach der Konstituierung der KJM vorgesehen war, erledigt hat.

Zu Nummer 17

Durch die in § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgenommene Streichung der Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ wird die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder „jugendschutz.net“ auf eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage gestellt.

Die Neufassung des § 18 Abs. 4 dient der Privilegierung von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Während „jugendschutz.net“ den Anbieter auf Verstöße gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages hinweist und grundsätzlich die KJM informiert, muss bei Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zunächst diese Einrichtung informiert werden. Wird diese jedoch nicht innerhalb einer Woche tätig, informiert „jugendschutz.net“ die KJM.

Zu Nummer 18

Die Streichung des bisherigen § 19 Abs. 2 erfolgt, da die dort bisher enthaltene Regelung in § 19a Abs. 1 Satz 1 aufgenommen wurde. § 19 befasst sich nun ausschließlich mit der Anerkennung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der KJM gegenüber den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im neuen Absatz 4 und in

§ 19b ist die nach den bisherigen Sätzen 5 und 6 des bisherigen Absatzes 4 – jetzt Absatz 3 – vorgesehene Befristung und Verlängerung der Anerkennung entbehrlich und wird daher gestrichen.

Die KJM hat weiterhin die Möglichkeit, die Anerkennung zu widerrufen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages übereinstimmt. Klarstellend wurde im neuen Absatz 4 aufgenommen, dass der KJM als mildere Mittel auch ein teilweiser Widerruf oder Nebenbestimmungen zur Verfügung stehen. In § 19b wurden weitere Aufsichtsmaßnahmen der KJM gegenüber den Selbstkontrolleinrichtungen ergänzt. Damit verfügt die KJM über ein abgestuftes Aufsichtsinstrumentarium im Rahmen der regulierten Selbstregulierung.

Zu Nummer 19

Die bisher in § 19 Abs. 2 geregelte Zuständigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen wird im § 19a Abs. 1 aufgenommen. Die Einfügung des neuen Absatzes 2 ergibt sich aus den Änderungen in § 11 Abs. 1 und 2. Bei der Beurteilung der Eignung erstreckt sich die Zuständigkeit der Selbstkontrolleinrichtungen zukünftig auch auf Jugendschutzprogramme und andere technische Mittel. Absatz 2 Satz 2 sieht dabei vor, dass der Antragsteller ein Wahlrecht hat, bei welcher Einrichtung er sein Programm zur Feststellung der Eignung einreichen möchte. Das Ergebnis der Prüfung nebst Begründung teilt die Selbstkontrolleinrichtung der KJM schriftlich mit. Der umgekehrte Fall, dass eine Selbstkontrolleinrichtung ein Programm für ungeeignet hält und dabei ihren Beurteilungsspielraum überschreitet, wird von § 19 Abs. 4 erfasst.

Der neue § 19b regelt die Aufsicht über die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, während § 20 nur Maßnahmen gegenüber dem Anbieter regelt. Absatz 1 eröffnet der KJM die Möglichkeit, Entscheidungen einer Selbstkontrolleinrichtung zu beanstanden oder aufzuheben, wenn die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile ist nach Absatz 1 Satz 3 nicht vorgesehen. Die Schutzschildwirkung des § 20 Abs. 3 und 5 wirkt somit nur soweit der Beurteilungsspielraum reicht. Dementsprechend kann die KJM nach dem Konzept regulierter Selbstregulierung nur dann einschreiten, wenn die anerkannte Einrichtung

der Freiwilligen Selbstkontrolle den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Absatz 2 sieht bei beurteilungsfehlerhafter Bestätigung der Eignung vor, dass die KJM diese Beurteilung innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung für unwirksam erklären oder gegenüber dem Anbieter Auflagen erteilen kann. Bleibt sie innerhalb dieser Frist untätig, gilt die Eignungsentscheidung der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle als bestätigt. Gleiches gilt für die mindestens alle drei Jahre vorgenommene Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 Satz 1. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile ist hier ebenfalls nicht vorgesehen. Die Frist soll nach Ablauf von drei Monaten Rechtssicherheit für den Anbieter gewährleisten. Zuständig ist nach Absatz 3 die Landesmedienanstalt, in der die Selbstkontrolleinrichtung ihren Sitz hat. Die im Vergleich zu § 20 Abs. 6 anders gewählte Zuständigkeitsregelung ergibt sich daraus, dass es hier um ein (vermeintlich) unzureichendes bzw. nicht erfolgtes Tätigwerden einer Selbstkontrolleinrichtung geht. Das hätte bei einer § 20 Abs. 6 entsprechenden Regelung bei einem ausländischen Anbieter dazu geführt, dass alle Landesmedienanstalten gleichermaßen zuständig wären. Der Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit sollte aber hier sowohl für in- als auch ausländische Anbieter gleich sein.

Zu Nummer 20

Nach dem neu gefassten § 20 Abs. 3 Satz 1 spielt es für die privilegierende Wirkung keine Rolle, wer die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung vorgelegt hat. Die weiteren Änderungen in § 20 Abs. 3 Satz 1 dienen der Straffung der Vorschrift bzw. sind im Übrigen redaktionell bedingt. Durch § 20 Abs. 3 Satz 2 soll auch den Selbstkontrolleinrichtungen die Entscheidung nebst Begründung der KJM übermittelt werden, wenn diese eine beurteilungsfehlerhafte Entscheidung oder Unterlassung einer Entscheidung festgestellt hat. Durch die Übermittlung der Ergebnisse werden die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen weiter gestärkt. In dem neuen Satz 4 von Absatz 3 wird klargestellt, dass der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolleinrichtungen bei unzulässigen Angeboten auch weiterhin nicht greift, sodass bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 weiterhin alleine die KJM zuständig bleibt. Die Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 5, durch den geregelt wird, dass Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung haben, schafft eine Verfahrensbeschleunigung bei schweren, noch andauernden Verstößen. Durch die Einfügung des neuen Absatz 7 sollen Anbieter bei etwaigen Verstößen gegen diesen Staatsvertrag stets auch auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Selbstkontrollein-

richtung und den damit verbundenen privilegierenden Rechtsfolgen aufmerksam gemacht werden.

Zu Nummer 21

In § 24 werden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an § 4 Abs. 1 Satz 1 und das geltende Strafgesetzbuch vorgenommen.

Die neue Nummer 4 privilegiert die Anbieter, die ihr Angebot freiwillig mit einer Alterskennzeichnung nach der neuen 2. Alternative in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 versehen. Voraussetzung für diese Privilegierung ist, dass der Anbieter sein Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von einem geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann und, dass er sein Angebot nicht vorsätzlich mit einer zu niedrigen Altersstufe kennzeichnet. Mit der Privilegierung soll für die Anbieter ein Anreiz geschaffen werden, ihre Angebote freiwillig zu kennzeichnen. Die Änderung in Absatz 2 bezieht sich auf den geänderten § 19.

Zu Nummer 22

§ 25 enthält die Übergangsbestimmung für eine weitergehende Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem bisher geltenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Hiernach behalten die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme ihre Anerkennung mitsamt den damit einhergehenden Rechten und Pflichten bis zum Ablauf des 30. September 2018.

Zu Nummer 23

In § 26 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen, da die dort vorgesehenen Kündigungsfristen bereits in der Vergangenheit liegen. Dementsprechend werden die bisherigen Sätze 5 und 6 zu den neuen Sätzen 3 und 4.

Der Absatz 2 wird gestrichen, da der Verweis auf den bisherigen § 25 ins Leere geht. Im Übrigen ist der Verweis auf Kündigungsvorschriften in anderen Staatsverträgen obsolet.

Zu Nummer 24

Der Wortlaut des § 27 wird an die zwischenzeitlich fortgeschriebenen europäischen Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Nummer 25

Die bisher in § 28 enthaltenen Bestimmungen zum Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind obsolet geworden und werden daher gestrichen.

VI.

Begründung zu Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln 1 und 5 geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit Ausnahme von Artikel 4 zum 1. Oktober 2016. Satz 2 bestimmt das Inkrafttreten des Artikels 4 zum 1. Januar 2017. Satz 3 ordnet an, dass der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Rundfunkstaatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten dann in den bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge nach Artikeln 1

bis 5 in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.